

Natur- und Vogelschutzverein Kilchberg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Kilchberg“ besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kilchberg.
- Art. 2 Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für:
- ein natur- und umweltgerechtes Handeln.
 - den Schutz, die Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen.
 - die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft.
 - die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.
- Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:
- die Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
 - die Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, unter anderem auch im Siedlungsgebiet.
 - die Information der Bevölkerung.
 - die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - die Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen, vor allem zu solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung.
 - Kontrolle des Vollzugs von gesetzlichen Bestimmungen im Natur- und Umweltschutzbereich.
- Art. 4 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes (ZVS), Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden (kantonal), sowie des Schweizerischen Vogelschutzes SVS-Birdlife Schweiz (national).

II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder, Familien und Jugendmitglieder unterschieden. Jugendmitglieder werden mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch als Einzelmitglieder aufgenommen.
- Art. 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische und natürliche Personen eine, Familien höchstens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 8 Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 9 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.
- Art. 10 Die Festlegung und Änderung der Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.
- Art. 11 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- dem Vereinsvermögen.
 - den Mitgliederbeiträgen.
 - freiwillige Spenden und Legate.
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand.
 - dem Erlös aus Aktionen des Vereins.
- Art. 12 Unter der Bezeichnung „Naturschutzfonds“ unterhält der Verein einen Fonds der für die Förderung von Wildtieren, naturnahen Lebensräumen und naturschützerischer Öffentlichkeitsarbeit bestimmt ist. Der Fonds wird durch Spenden, Schenkungen und Legate sowie aus der Vereinskasse gespeisen. Der Vorstand ist berechtigt pro Jahr maximal Fr. 5000.– dem Fonds zu entnehmen. Weitere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

III. Organe des Vereins

- Art. 13 Die Vereinsorgane sind Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.
- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.
- Art. 15 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und der Jahresberichte.
 - Festlegung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.
- Art. 16 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftliche und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt.
- Art. 17 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden.
- Art. 18 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die finanziellen Kompetenzen sind durch das „Spesen- und Kompetenzreglement“ festgelegt.
- Art. 20 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnet der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 21 Der Revisor hat nach der Prüfung der Rechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 22 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelns-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 24 Bei der Vereinsauflösung bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.
- Art. 25 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die letztmals am 23. März 2007 geänderten Statuten.

Kilchberg, 21. März 2014
Natur- und Vogelschutzverein Kilchberg

Der Präsident
Martin Heusser

Der Kassier
Fabian Schwarzenbach

Änderungen:

23. März 2007 Anpassung des Art.12, Verwendungszweck des Naturschutzfonds
21. März 2014 Anpassung des Art.12, Ausgabenkompetenz des Vorstandes